

Die Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) wenden sich entschieden gegen die von CDU/CSU und SPD beabsichtigte Meldepflicht bei Cyberfällen (www.bdi.de; www.dihk.de). In dem am 26.11.2013 veröffentlichten gemeinsamen Appell heißt es, die Unternehmen hätten ein hohes Eigeninteresse, die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit ihrer IT-Systeme und Produkte nachhaltig abzusichern. Eine IT-Meldepflicht bringe keinen Mehrwert. Eher würden Unternehmen dadurch in Schwierigkeiten gebracht: Sie müssten vor einer Meldung mögliche Konsequenzen für das Unternehmen prüfen. Börsennotierte Unternehmen müssten zudem überlegen, ob eine Meldung über einen Hacker-Angriff börsenrelevant sein könnte. Dann wären sie verpflichtet, ihre Aktionäre zu warnen. Bis diese Fragen geklärt seien, sei es für eine Warnung anderer Unternehmen oft zu spät. Letztlich sei davon auszugehen, dass derartige Ereignisse auf Dauer nicht vertraulich blieben. Im Extremfall habe die Anzeige schwerwiegendere Folgen als der Cyberangriff selbst. Das Bundeskriminalamt schätze, dass täglich ca. 30 000 Cyberangriffe auf Unternehmen in Deutschland stattfinden. Nicht alle Angriffe seien relevant. Eine Behörde dürfe kaum in der Lage sein, eine solche Menge an Meldungen umgehend auszuwerten und entsprechende Warnmeldungen zu generieren. Der Gefahr von Cyberangriffen sollte vielmehr präventiv mit einer Stärkung von freiwilligen Initiativen begegnet werden. BDI und DIHK unterstützten deshalb aktiv die „Allianz für Cybersicherheit“ und die Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.allianz-fuer-cybersicherheit.de und www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de. In der gerade erschienenen Dezemberausgabe der auch in diesem Verlag publizierten Zeitschrift K&R beleuchtet Roos auf S. 769 ff. den Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes und vergleicht ihn mit dem entsprechenden Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltungsanweisung

BMF: Rückstellungen für Verpflichtungen, zu viel vereinnahmte Entgelte mit künftigen Einnahmen zu verrechnen (Verrechnungsverpflichtungen)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 6.2.2013 – I R 62/11, BB 2013, 1520 mit Komm. Oser, entschieden, dass für Kostenüberdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstanden sind und die in der folgenden Kalkulationsperiode durch entsprechend geminderte Entgelte auszugleichen sind, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Diese Entscheidung stehe – so das BMF – im Widerspruch zu dem BMF-Schreiben vom 28.11.2011 – IV C 6 - S 2137/09/10004, BStBl. I, 1111, BB-Verwaltungsreport *Meurer*, BB 2012, 50, wonach Verrechnungsverpflichtungen als Bestandteil bestehender Vertragsverhältnisse mangels Erfüllungsrückstand nicht passiviert werden können. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werde das BMF-Schreiben vom 28.11.2011 aufgehoben.

BMF, Schreiben vom 22.11.2013 – IV C 6 – S 2137/09/10004 :003

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2985-1**
unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

IASB: Änderungen an IAS 19

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 21.11.2013 eine eng begrenzte Änderung des IAS 19 mit dem Titel „Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Amendments to IAS 19)“ veröffentlicht. Mit dieser Änderung stellt der IASB den Unternehmen eine Erleichterung für die Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zu einem Pensionsplan bereit. Aufgrund dieser Änderung des IAS 19.93 ist es

den Unternehmen nun gestattet, Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode als Reduktion des laufenden Dienstzeitaufwands zu erfassen, in der die zugehörige Arbeitsleistung erbracht wurde, sofern die Beiträge unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre ist. Die Unabhängigkeit ist bspw. gegeben, wenn der Beitrag ein fester Prozentsatz des Gehalts ist. Dagegen besteht keine Unabhängigkeit, wenn z. B. der prozentuale Anteil am Gehalt mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit steigt. In diesem Fall ist die bereits im IAS 19.93 enthaltene Vorschrift anzuwenden und die sich aus den Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten ergebenden Leistungen entsprechend den Regelungen des IAS 19.70 über die Dienstzeit zu verteilen.

Neben dieser zentralen Änderung, werden in IAS 19.93 und .94 noch sprachliche Klarstellungen vorgenommen. Die Änderung des IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30.6.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Pressemitteilung des IASB ist auf der DRSC-Homepage abrufbar. Der Text der Änderung ist nur beim IASB (www.ifrs.org) erhältlich. (www.drsc.de)

FASB: Anwendungsbericht zur Bilanzierung von Steuern

-tb- Im Rahmen eines Post-Implementation Review (PIR) hat der Financial Accounting Standards Board (FASB) festgestellt, dass der 1992 erlassene Rechnungslegungsstandard SFAS No. 109 „Accounting for Income Taxes“ im Wesentlichen seine Zwecke erfüllt hat (www.accounting-foundation.org). Der Bericht hält u. a. fest, dass die meisten Anforderungen von SFAS No. 109 verständlich und für Investoren nützlich sind. Die Einführung des Standards habe auch nicht zu veränderten, ausweichenden Rechnungslegungs-

praktiken geführt. Künftige PIR-Prozesse befassten sich mit SFAS No. 123(R) „Share-Based Payment“, SFAS No. 160 „Noncontrolling Interests in Consolidated Financial Statements“ und SFAS No. 157 „Fair Value Measurements“.

EU: Übernahme von Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27

Die Europäische Union (EU) hat im Amtsblatt vom 21.11.2013 die VO (EG) Nr. 1174/2013 vom 20.11.2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ und IAS 27 „Einzelabschlüsse“ übernommen. (www.drsc.de)

DRSC: Ergebnisse der 13. Sitzung des HGB-FA

Der Ergebnisbericht der 13. Sitzung des HGB-Fachausschusses (FA) vom 7.11.2013 ist unter www.drsc.de abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

EU: Reform der Abschlussprüfung – der informelle Trilog hat begonnen

Nachdem der federführende Rechtsausschuss (JURI) seine Berichte zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission am 13. und 20.5.2013 veröffentlichte, beschäftigte sich in der Folge der EU-Rat mit den Regelungsvorschlägen. Zunächst wurden die Regelungsvorschläge in Arbeitsgruppen des Rats beraten, am Ende beschäftigte sich der Ausschuss der ständigen Vertreter beim EU-Rat damit. Dieser Prozess war am 4.10.2013 abge-